

mit dem Vertragsabschluß begangene Planwidrigkeit ohne weiteres erkennbar ist. Ist diese Planwidrigkeit auch bei normaler Sorgfalt nicht erkennbar, so ist die Verfügung gültig.“²⁰⁾

Such wendet sich gegen Otto vor allem wegen der Gefahr, subjektive Momente in die Entscheidung über die Planwidrigkeit hineinzubringen, bejaht aber bei planwidrigen Verfügungen einen Schutz des guten Glaubens unter entsprechender Anwendung des § 366 HGB²¹⁾.

Diese Begründungen können — wie eingangs erwähnt — nicht gebilligt werden. Die Entscheidung über die Wirksamkeit des Erwerbs vom nichtberechtigten Staatsorgan wird damit von subjektiven Momenten abhängig gemacht, die den Schutz des Volkseigentums untergraben können. Geht man überhaupt vom Inhalt der Verfügungsbefugnis aus, die den staatlichen juristischen Personen zusteht, so ist zu erkennen, daß bei solchen Fällen kein Platz für den Schutz des guten Glaubens ist. Den staatlichen juristischen Personen steht nur in ganz bestimmtem Umfange die Verfügungsbefugnis über die ihnen zur Verwaltung übertragenen volkseigenen Objekte zu. (Es sei hier kurz bemerkt, daß als Verfügung nicht — wie in der bürgerlichen Zivilrechtswissenschaft — die „Willenserklärung verstanden wird, die unmittelbar feinen Rechtsverlust oder eine belastende Rechtsänderung herbeiführt“²²⁾. Unter Verfügung wird die Befugnis des Eigentümers verstanden, Rechtsgeschäfte über sein Eigentumsobjekt abzuschließen und damit auf sein Eigentumsrecht einzuwirken, also Kaufverträge, Mietverträge, Pfandverträge usw. abzuschließen. Daß den staatlichen juristischen Personen nur in bestimmtem Umfange die Verfügungsbefugnis zusteht, folgt aus dem Wesen des Volkseigentums, aus den Grundsätzen seiner Verwaltung, aus der Unantastbarkeit. Gesetzlich wurde bisher der Inhalt der Verfügungsbefugnis wie folgt konkretisiert:

„Es wird festgelegt, daß das Volkseigentum unantastbar ist. Dementsprechend wird der Verkauf oder die Übergabe von in das Eigentum des Volkes übergegangenen Industriebetrieben an Privatpersonen und Organisationen verboten.“²³⁾

„Verfügungen über das Eigentum der volkseigenen Betriebe außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs sind unzulässig.“²⁴⁾

Daraus ergeben sich zwei Schlußfolgerungen:

1. Den staatlichen juristischen Personen steht die Verfügungsbefugnis nur über ihren Zirkulationsfonds (Produkte, die zur Veräußerung bestimmt sind, und Geld) zu. Der Leiter eines VEB als Organ der staatlichen juristischen Person hat überhaupt keine Verfügungsbefugnis über die Objekte, die zum Produktions-(Grund-)Fonds gerechnet werden. Er kann nicht über die Grundmittel (Grundstücke, Gebäude, Maschinen) und über die Arbeitsgegenstände (Rohstoffe, Halbfabrikate usw.) rechtsgeschäftlich verfügen. Wenn er diese Objekte veräußern will, bedarf er dazu ausdrücklicher Genehmigung. Und durch diese Genehmigung wird ihm dann erst die Verfügungsbefugnis übertragen.

2. Über die Objekte des Zirkulationsfonds kann die staatliche juristische Person nur „im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs“ verfügen, d. h. nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit ihrer Planaufgabe. Verfügungen, die mit der Planaufgabe nicht im Einklang stehen, sind nichtig.

Diese Besonderheiten des Inhalts der Verfügungsbefugnis werden bei den oben zitierten Ausführungen

über die Ausdehnung des Gutgläubensschutzes nicht genügend beachtet. Es ist folgende Frage zu entscheiden: Wenn eine staatliche juristische Person eine ihr nicht zustehende Verfügungsbefugnis unberechtigt bzw. eine ihr zustehende Verfügungsbefugnis nicht plangerecht ausübt, kann da ein guter Glaube des Erwerbers, gleichgültig, wer es ist (VEB, Bürger o. a.), geschützt werden, können da die Grundsätze des gutgläubigen Erwerbs vom Nichteigentümer entsprechende Anwendung finden?

Die plangerechte Verwaltung des Volkseigentums verlangt, daß über die Frage, ob Objekte des Produktionsfonds an andere staatliche juristische Personen bzw. an nichtvolkseigene Betriebe übergeben werden können, nicht der Betriebsleiter eines VEB entscheiden kann, sondern stets nur bestimmte übergeordnete Staatsorgane. Für diese Objekte ist grundsätzlich die Warenform ausgeschlossen. Kann aber nicht einmal der Betriebsleiter darüber verfügen, sind diese Objekte darüber hinaus noch grundsätzlich dem Warenaustausch entzogen, so können erst recht nicht durch den guten Glauben eines Erwerbers daran, daß dem Veräußerer die Verfügungsbefugnis zusteht, unberechtigte Verfügungen wirksam werden. Wenn ein VEB einem anderen VEB überflüssige Rohmaterialien oder sonstige Anlagegegenstände veräußert, so kann der erwerbende VEB selbst bei gutem Glauben nicht die Eigentümerbefugnisse erwerben. Das gleiche muß gelten, wenn eine HO Gegenstände verkauft, die zu ihrem Grundfonds gehören, z. B. Schreibmaschinen, die für die Verwaltung der HO bestimmt sind. Der Bürger, der in einem solchen Falle auf die Verfügungsbefugnis vertraut, kann nicht wirksam das Eigentumsrecht erwerben. Der Hinweis auf die Rechtssicherheit, auf das Vertrauen in die Arbeit unserer volkseigenen Handelsorgane kann hier auch nicht helfen. Denn die ganze „Rechtssicherheit“, das ganze „Vertrauen“ nützt nichts, wenn unter Verletzung der Verwaltungsgrundsätze des Volkseigentums volkseigenen Unternehmen die materielle Basis entzogen wird, die Voraussetzung für ihre Tätigkeit ist. Jeder Bürger wird verstehen, daß durch die rechtswidrige Handlung, die z. B. durch einen Angestellten der HO in so einem Falle begangen wird, das Volkseigentum wesentlich geschädigt wird und damit er selbst, so daß sein persönliches Interesse zurücktreten muß. Jeder Bürger wird verstehen, daß er aus der widerrechtlichen Handlung keine Rechte herleiten kann. In all diesen Fällen steht der Schutz, d. h. die Erhaltung des tatsächlichen Bestandes der wichtigsten Objekte des Volkseigentums (der Objekte, die die unbedingt notwendige materielle Basis für die Tätigkeit eines volkseigenen Unternehmens bilden) im Vordergrund.

Steht einer staatlichen juristischen Person die Verfügungsbefugnis über Objekte zu (die bei dem betreffenden Organ normalerweise zum Zirkulationsfonds gehören), wird diese Verfügungsbefugnis aber nicht plangerecht ausgeübt, so handelt es sich im Grunde nicht mehr um eine Frage des gutgläubigen Erwerbs vom Nichteinigten. Die betreffende staatliche juristische Person war verfügungsberechtigt, es wurde aber bei Vertragsabschluß die Planaufgabe verletzt. Hier handelt es sich also um das allgemeine Problem der Nichtigkeit von Planverträgen, das in diesem Aufsatz nicht behandelt wird. Es sei nur soviel dazu gesagt: In derartigen Fällen einen Gutgläubensschutz einzuführen, bedeutet — vgl. die Formulierung der oben zitierten Äußerungen —, die Wirksamkeit planwidriger Verträge vom guten oder bösen Glauben des Erwerbers abhängig zu machen. Und es bedeutet weiter, daß durch eine solche Ausdehnung der Grundsätze des gutgläubigen Erwerbs den Betriebsleitern manches „Hintertürchen“ zur Verletzung der Plandisziplin und des Vertragssystems geöffnet werden würde. Aufgabe der Zivilrechtswissenschaft ist es, objektive Momente dafür zu finden, unter welchen bestimmten Umständen planwidrige Rechtsgeschäfte gegebenenfalls nicht als nichtig anzusehen sind. Jedenfalls kann der von Such vorgeschlagene Weg, den § 366 HGB für solche Fälle entsprechend anzuwenden, nicht richtig sein, weil es sich nicht um eine Frage des gutgläubigen Erwerbs, sondern um die Frage der Nichtigkeit von Planverträgen bei Planverstößen handelt.

20) Bögelsack, a. a. O.

21) a. a. O. S. 79.

22) Enneceerus-Kipp-Wolff, 1. Bd., Marburg 1931, S. 427.

23) ziff. 2 des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOB1. S. 140).

24) AO über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. Oktober 1948 (ZVOB1. S. 502), § 3. — Die Formulierung ist ungenau, denn es handelt sich um Volkseigentum, nicht um das Eigentum dts Betriebes.